

## Voraussetzungen für die Staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmied

Nach § 4 des Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen (HufBeschlG) sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und
2. zweijährige **sozialversicherungspflichtige** hauptberufliche Beschäftigung bei einem Hufbeschlagschmied, der nach seiner staatlichen Anerkennung mindestens drei Jahre ein Hufbeschlaggewerbe betreibt und
3. erfolgreicher Besuch der erforderlichen Lehrgänge (Einführungslehrgang und Vorbereitungslehrgang) und
4. Nachweis der zur Ausübung erforderlichen Zuverlässigkeit

Die praktische Beschäftigung im Hufbeschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Diese muss bestätigen, welche maßgeblichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Huf- und Klauenbeschlag im Verlauf der zweijährigen praktischen Tätigkeit erworben wurden.

Der Nachweis der Zuverlässigkeit hat durch Vorlage eines Führungszeugnisses zu erfolgen.

Ausnahmen von den obengenannten Voraussetzungen sind nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Beschlag von Hufen und Klauen (HufBeschlV) in folgenden Fällen möglich:

a) Gesellen des Metallbauerhandwerks, Fachrichtung Metallgestaltung, die im Kernbereich Hufbeschlag bei einem anerkannten Hufbeschlagschmied ausgebildet worden sind und einen Vorbereitungskurs absolviert haben und daraufhin zur Prüfung zugelassen wurden, sind von dem o.a. Erfordernis Nr. 1 und 2 befreit. Eine Befreiung von dem Besuch des Einführungslehrgangs ist möglich.

b) Sofern Personen erhebliche Vorkenntnisse zum Huf- und Klauenbeschlag vorweisen können und daraufhin nach Anhörung des Prüfungsausschusses zur Prüfung zugelassen wurden, sind sie von dem o.a. Erfordernis Nr. 1 und 2 befreit. Eine Befreiung von dem Besuch des Einführungslehrgangs ist möglich.

c) Sofern Personen über einen Berufsabschluss im Bereich der Pferdehaltung verfügen und daraufhin zur Prüfung zugelassen wurden, sind sie von dem o.a. Erfordernis Nr. 1 und 2 befreit. Eine Befreiung von dem Besuch des Einführungslehrgangs ist möglich.

d) Personen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen rechtmäßig eine huf- und klauenpflegerische Tätigkeit, ausgenommen der dauerhaften Anbringung von Huf- und Klauenschutzmaterialien, gewerbsmäßig ausgeübt haben und daraufhin zur Prüfung zugelassen wurden, sind für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Hufbeschlagsverordnung (also bis zum Ablauf des 21.12.2011) von dem o.a. Erfordernis Nr. 1 und 2 befreit. Eine Befreiung von dem Besuch des Einführungslehrgangs ist möglich.